

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
1	Absatz 4: Hinsichtlich ...	Würde von der Lesbarkeit besser als neuer Absatz 2 passen.	Verschieben als neuer Absatz 2.	Abgelehnt, da in allen anderen TRVBs derselbe Aufbau gewählt wurde
1	Absatz 3: Sonderfahrzeuge ...	Absatz sollte aufgrund der Lesbarkeit wie nebenan neu formuliert werden.	Beim Einsatz von Sonderfahrzeugen wie zB Wechselladerfahrzeuge, Sonderlöschfahrzeuge, Kranfahrzeuge ist eine individuellen Betrachtung erforderlich, wobei in diesen Fällen die maßgeblichen Abmessungen und Tonnagen mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando abzustimmen sind.	Abgelehnt; inhaltlich ident
1	Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken fest, welche für die Rettung von Menschen und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind.	in Übereinstimmung mit Punkt 3.1 zweiter Absatz und 3.3.1 erster Absatz sollte „Menschen“ durch „Personen“ ersetzt werden	Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken fest, welche für die Rettung von Personen und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind.	angenommen
1	Die Abmessungen sind auf die bei den Feuerwehren allgemein gebräuchlichen Löschfahrzeuge der ersten Welle und Hubrettungsfahrzeuge abgestimmt.	der Begriff „erste Welle“ mag zwar für die Feuerwehr ein Standardbegriff sein, für Planer/innen u.dgl. aber nur bedingt bekannt; es wird gebeten, eine bessere Wortfolge zu finden		angenommen durch Streichung der Wortfolge
1	In einem solchen Fall sind die maßgeblichen Abmessungen und Tonnagen mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu akkordieren.	das Wort „Tonnagen“ erscheint umgangssprachlich	In einem solchen Fall sind die maßgeblichen Abmessungen und die Belastung (z.B. Gesamtgewicht) mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu akkordieren.	abgelehnt
2	Begriffe	Zum besseren Verständnis sollte der Begriff „Flächen für die Feuerwehr“ eingeführt und gleich unter dem Abschnitt 2 eingefügt werden.	2.x Flächen für die Feuerwehr Dazu zählen Feuerwehr-Zugänge, Feuerwehr-Zufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen und	angenommen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Feuerwehr-Bewegungsflächen.	
2	Begriffe	Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte klar festgelegt werden, dass als Flächen für die Feuerwehr auch die Feuerwehr-Zugänge und Feuerwehruzufahrten gelten und nicht nur die Feuerwehr-Aufstellflächen und Feuerwehr-Bewegungsflächen.	Flächen für die Feuerwehr  Flächen für die Feuerwehr sind Feuerwehr-Zugänge, Feuerwehr-Zufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen und Feuerwehr-Bewegungsflächen.	angenommen
2.1	2. Satz	Lesbarkeit	„Sie ...“ durch „Diese Zugänge ...“ ersetzen.	angenommen
2.2	Absatz 1, 2. Satz	Lesbarkeit	„Sie ...“ durch „Diese Zufahrten ...“ ersetzen.	angenommen
2.2	Absatz 2, 2. Satz	Anpassung an die Abschnitte 2.3 und 2.4.	Ergänzung von „Feuerwehr-Zufahrten können gleichzeitig auch Feuerwehr-Aufstellflächen sein.“	angenommen
2.3	Absatz 1, Satz 2	Lesbarkeit	„Sie ...“ löschen und beide Sätze durch „und“ zusammenführen.	abgelehnt
2.4	Absatz 2	Lesbarkeit	„Sie ...“ durch „Diese Bewegungsflächen ...“ ersetzen.  „zu öffentlichen Verkehrsflächen ...“ anstelle „zur öffentlichen Verkehrsfläche ...“	Angenommen  abgelehnt
2.4	Feuerwehr-Bewegungsflächen können gleichzeitig auch Feuerwehr-Aufstellflächen sein und umgekehrt.	Die Wortfolge „und umgekehrt“ ist entbehrlich, da bereits in Punkt 2.3 festgehalten wird, dass Feuerwehr-Aufstellflächen auch Feuerwehr-Bewegungsflächen sein können.	Feuerwehr-Bewegungsflächen können gleichzeitig auch Feuerwehr-Aufstellflächen sein.	angenommen
3	Absatz 1	<i>Umformulierung</i> und <b>Ergänzung</b> aufgrund der Lesbarkeit	Die Abmessungen <b>und Anordnung</b> der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr ergeben sich aus <i>dem Brandschutzkonzept für ein Gebäude</i> und den daraus resultierenden objektspezifischen taktischen	Absatz wurde generell gestrichen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Erfordernissen.	
3	Die Abmessungen der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr ergeben sich aus der brandschutztechnischen Konzeption eines Gebäudes und den daraus resultierenden objektspezifischen taktischen Erfordernissen.	Die Abmessungen der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr werden in Punkt 3.1 bis 3.4 angeführt; diese können daher auf Grund eines Brandschutzkonzeptes oder besonderen Gegebenheiten grundsätzlich nicht abweichend ausgeführt werden; lediglich die Notwendigkeit der Errichtung von Flächen für die Feuerwehr ist abhängig vom Objekt.	Die Notwendigkeit der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr ergibt sich aus der brandschutztechnischen Konzeption eines Gebäudes und den daraus resultierenden objektspezifischen taktischen Erfordernissen.	Absatz wurde generell gestrichen
3	Absatz 2, 3 und 5	<i>Umformulierung</i> und <b>Ergänzung</b> aufgrund der Lesbarkeit	<p><i>Bei der Gestaltung von Außenanlagen ist auf die ständige und uneingeschränkte Benutzbarkeit von Flächen für die Feuerwehr zu achten.</i></p> <p>Erforderlichenfalls sind in Absprache mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zur Freihaltung von Feuerwehr-Zufahrten (wie z.B. Halteverbote oder bauliche Vorkehrungen) vorzusehen.</p> <p><b>Die Flächen für die Feuerwehr müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein</b></p> <p><b>Anm.: Je nach Fläche können unterschiedliche Kennzeichnungen zur Anwendung kommen, wie zB Bodenmarkierung, Schilder.</b></p> <p><i>Sofern die Begrenzung bzw. der Verlauf von Flächen für die</i></p>	Teilweise angenommen

**Formular für Stellungnahmen zu TRVBs**

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Gestrichener Text oben eingefügt.	<p><i>Feuerwehr durch äußere Einflüsse wie z.B. Schneefall, Laubfall nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Schneestangen) kenntlich gemacht werden. Flächen für die Feuerwehr müssen ggf. von Schnee geräumt werden.</i></p> <p>Absatz 4 bleibt</p> <p>Absatz 5: Werden Flächen für die Feuerwehr mittels befahrbarer Rasensystemen ausgeführt, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verlauf der befestigten Rasenfläche mit einer Randbegrenzung eindeutig gekennzeichnet ist, sodass deren Verlauf unter allen äußeren Bedingungen (wie z.B. Schneelage, Laubfall und dgl.) eindeutig erkennbar ist.</p>	
3	Absatz 2, Satz 1	Frage: Wie sieht das im bebauten Stadtgebiet aus? Erläuterung/Ergänzung erforderlich?		Abgelehnt; öffentliche Verkehrsflächen sind für die Feuerwehr per Definition immer benützbar
3	Absatz 3	Frage: „... von Schnee geräumt ...“ – Wer räumt die Flächen? Erläuterung/Ergänzung erforderlich?		abgelehnt
3	Absatz 5	Frage: „Einhaltung der Zulassung“ – Was ist damit gemeint? Erläuterung/Ergänzung erforderlich?		Teilweise angenommen durch Einfügen des Wortes Zulassungsbedingungen
3	Bei der Gestaltung von Außenanlagen ist auf die jederzeitige Benützbarkeit von ausgewiesenen Feuerwehr-Zugängen bzw. Feuerwehr-Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen zu achten.	sprachliche Verbesserung in Übereinstimmung mit den Begriffen gemäß Punkt 2	Bei der Gestaltung von Außenanlagen ist auf die jederzeitige Benützbarkeit von ausgewiesenen Feuerwehr-Zugängen bzw. Feuerwehr-	Sinngemäß angenommen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016	TRVB: 134 F
-------------------	-------------

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Zufahrten sowie Feuerwehr- Aufstell- und Feuerwehr- Bewegungsflächen zu achten.	
3	Sofern die Begrenzung bzw. der Verlauf von Feuerwehr-Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Schneestangen) kenntlich gemacht werden. Flächen für die Feuerwehr müssen ggf. von Schnee geräumt werden.	sprachliche Verbesserung in Übereinstimmung mit den Begriffen gemäß Punkt 2  Ergänzung des Feuerwehr-Zuganges (oder ist dieser nicht zu berücksichtigen? beachte jedoch, dass Feuerwehr-Zugänge für das Vortragen der Schiebeleiter geeignet sein müssen → Schneeräumung erforderlich?!)	Sofern die Begrenzung bzw. der Verlauf von Feuerwehr-Zugängen, Feuerwehr-Zufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen und Feuerwehr-Bewegungsflächen bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Schneestangen) kenntlich gemacht werden. Flächen für die Feuerwehr müssen ggf. von Schnee geräumt werden.	Sinngemäß angenommen
3	Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen (Asphaltierung, Pflasterung, Betonaufbau, befahrbare Rasensysteme in Verbindung mit Geotextilien, verdichtetes Grädermaterial und dgl.), dass die Tragfähigkeit gemäß Pkt. 3.2. dauerhaft sichergestellt ist.	es wird hinterfragt, ob für Feuerwehr-Zugänge und Feuerwehr-Bewegungsflächen (sofern nicht gleichzeitig Feuerwehr-Aufstellflächen) wirklich die Anforderungen an die Tragfähigkeit gemäß EN/B 1991-1-1 eingehalten werden müssen; diese Anforderungen sind nur für FW-Zufahrten und FW-Aufstellflächen erforderlich → diesen Absatz unter Punkt 3.2 und 3.3 ergänzen		Sinngemäß angenommen
3	Werden Flächen für die Feuerwehr mittels befahrbarer Rasensystemen ausgeführt,	sprachliche Verbesserung (Rasensysteme statt Rasensystemen)	Werden Flächen für die Feuerwehr mittels befahrbarer Rasensysteme ausgeführt,	angenommen
3.1	Absatz 2	<b>Ergänzung</b> aufgrund Lesbarkeit  Einheitliche Begriffsverwendung in Bild und Text von „Schiebleiter“ oder „Schiebeleiter“	„Diese“ Zugänge ...	Angenommen  angenommen
3.1	Absatz 4	Stiege oder Treppe lt. OIB?		Stiege bleibt
3.1	Absatz 5	Wortwahl im Klammerausdruck bei „z.B.“ ..... „dgl.“  Sollte dann auch im gesamten TRVB Text einheitlich angewendet werden.	Löschen von „dgl.“.	angenommen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016 TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
3.1	Absatz 6	Um es allgemeiner zu gestalten, sollte man „Abgrenzung“ anstelle von „Zäune“ verwenden.	„Abgrenzung“ anstelle von „Zäune“	abgelehnt
3.1	Feuerwehr-Zugänge müssen möglichst geradlinig und mindestens 1,80 m breit sein.	<p>Die Breite von 1,80 m wird hinterfragt; bisher wurde in Wien mit einer Breite von 1,50 m das Auslangen gefunden (die Abmessungen im 2. Absatz sowie das Bild 1 müssten entsprechend geändert werden).</p> <p>Darüber hinaus wird angefragt, ob diese Breiten bzw. Abmessungen gemäß Bild 1 auch eingehalten werden müssen, wenn kein Rettungsweg mittels der Schiebeleiter vorgesehen ist, sondern der Feuerwehr-Zugang nur der Erkundung oder zur Durchführung eines Löschangriffs vom Stand aus dient.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, die Abbildung mit einer Bildunterschrift zu versehen.</p>	<p>Feuerwehr-Zugänge müssen möglichst geradlinig und mindestens 1,50 m breit sein.</p> <p>Bild 1: Abmessungen bei Feuerwehr-Zugang mit dreiteiliger Schiebeleiter</p>	Keine Entscheidung → Präsidentialentscheidung
3.1	Ohne entsprechende Türöffnungen dürfen Zäune (Maschendrahtzäune oder Gleichartiges) im Verlauf von Feuerwehr-Zugängen eine maximale Höhe von 1,20 m aufweisen.	Um Missverständnissen und der planerischen Kreativität vorzubeugen, sollte präzisiert werden, dass Zäune im Verlauf von Feuerwehr-Zugängen lediglich eingeschränkt zulässig sind; ansonsten könnten sich Hindernisläufe ergeben!	Im Ausnahmefall dürfen Zäune ohne entsprechende Türöffnungen (Maschendrahtzäune oder Gleichartiges) im Verlauf von Feuerwehr-Zugängen eine maximale Höhe von 1,20 m aufweisen.	angenommen
3.1	Feuerwehr-Zugänge müssen möglichst geradlinig und mindestens 1,80 m breit sein.	Eine Erhöhung der Zugangsbreite auf 1,80 m würde eine wesentliche Erschwernis bei der Projektierung von Zugängen im Allgemeinen mit sich bringen. Schiebeleiter kann im Einzelfall auch hochkant getragen werden. Die Praxis zeigte die Anforderung von 1,5 m als ausreichend.	Feuerwehr-Zugänge müssen möglichst geradlinig und mindestens 1,50 m breit sein.	Keine Entscheidung → Präsidentialentscheidung
3.1	Zugänge müssen so beschaffen sein, dass das Vortragen einer dreiteiligen Schiebeleiter durch vier Personen ungehindert möglich ist. Hierfür ist die Schleppkurve für eine rechteckige Fläche von mindestens 6,5 m x 1,80 m anzusetzen.	Gemäß ÖNORM F 4047 Pkt. 6.2.8, Tabelle 2 maximales Packmaß 6 m Länge (mit abnehmbare Stützen). In der Regel fällt diese Leiterlänge geringer aus. (Wien z.B. 5,5 m).	Zugänge müssen so beschaffen sein, dass das Vortragen einer dreiteiligen Schiebeleiter durch vier Personen ungehindert möglich ist. Hierfür ist die Schleppkurve für eine rechteckige Fläche von	abgelehnt

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			mindestens 6,0 m x 1,50 m anzusetzen.	
3.1	Einzelne Niveausprünge oder Hindernisse (z.B. Stützmauern, dgl.) dürfen einen maximalen Höhenunterschied von 60 cm aufweisen.	Es ist nicht nachvollziehbar warum bei Zäunen eine Höhe von 1,2 m zulässig sein soll und bei Niveausprüngen welche sicherlich leichter zu überwinden sind nur 0,6 m zulässig sein sollen.	Einzelne Niveausprünge oder Hindernisse (z.B. Stützmauern, dgl.) dürfen einen maximalen Höhenunterschied von 1,2 m aufweisen.	angenommen
3.2	Absatz 1, Satz 1	Lesbarkeit	„nach“ durch „mit“ ersetzen	abgelehnt
3.2	Anmerkung	Zur Erläuterung für die begründeten Ausnahmefälle  Satzaufbau	“(zB Brandschutzkonzept)” ergänzen  “als Sackgasse” hinter die „80 m“ verschieben.	Abgelehnt  angenommen
3.2	Absatz 2	Lesbarkeit	„Größe“ durch „Abmessung“ ersetzen.  Klammerausdruck ausformulieren in „D.h. die Mindestbreite der Zufahrt muss 6 m betragen.“	Angenommen  abgelehnt
3.2	Absatz 4	Kellerdecken,... sind bauliche Anlagen? Wären eher Anlagenteile oder Gebäudeteile  Gilt dann auch im gesamten TRVB Text (zB. bei 3.3.1 Absatz 5)	„Anlagenteile wie ...“ anstelle von „Anlagen wie ...“	abgelehnt
3.2	Absatz 4	Einheitliche Schreibweise im gesamten Text von mind. oder mindestens		Angenommen; wird beim Setzen ausgeschrieben
3.2	Tabelle	Zur Lesbarkeit sollte der Tabelle eine Tabellenummer vergeben und diese Nummer dann auch im Text (Absatz 6 und 7) eingefügt werden.	Tabellenummer vergeben – Tabelle 1.	abgelehnt
3.2	Bild	Gleiche Begriffsschreibweise wie im Text verwenden zB im Bild „Feuerwehruzufahrt“, im Text „Feuerwehr-Zufahrt“		Angenommen; wird in Endfassung berücksichtigt
3.2	Absatz 16	Lesbarkeit	„Lageplanschildes“ durch „Schildes mit einem Lageplan“	Abgelehnt

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016 TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			ersetzen. Im 2. Satz Schild ergänzen. Dieses „Schild“ ...	abgelehnt
3.2	Aufzählung 3 bei den motorbetriebenen Schrankenanlagen	Lesbarkeit	„diese“ durch „die BMA“ ersetzen	angenommen
3.2	Anmerkung in Klammer	Warum wurde die Anmerkung in Klammer geschrieben? „erfahrungsgemäß“ in einer TRVB?	Klammern löschen. Löschen von „erfahrungsgemäß“	Angenommen abgelehnt
3.2	Einleitender Satz bei den letzten Aufzählungen	Lesbarkeit	Löschen von „ist folgendes zu berücksichtigen“	Indirekt angenommen durch Umformulierung
3.2	Aufzählung 1 und 2	<i>Sollte</i> aufgrund der Lesbarkeit und der Änderung im vorhergehenden Absatz <i>umformuliert werden.</i>	1.) muss eine Notbetätigung vorhanden sein, um im Falle <i>einer Unterbrechung der Stromversorgung</i> oder eines technischen Gebrechens Schrankenanlagen, Toranlagen, Poller und dgl. manuell bedienen zu können. 2.) <i>müssen elektrisch</i> betriebene Poller für den Winterbetrieb geeignet (beheizt) sein.	Indirekt angenommen durch Umformulierung
3.2	Im Falle einer Wendefläche muss diese eine Größe von mindestens 15 m x 15 m aufweisen und es muss ...	Beistrichergängung erforderlich: es werden zwei selbständige Hauptsätze durch und verbunden	Im Falle einer Wendefläche muss diese eine Größe von mindestens 15 m x 15 m aufweisen, und es muss	angenommen
3.2	Außenradius der Kurve [m]      Breite [m] 11 - 12                              5,0 12 - 15                              4,5 > 15                                  4,0	Um Missverständnissen vorzubeugen, sind die Grenzen eindeutig anzugeben.	Außenradius der Kurve [m] Breite [m] ≥ 11 und ≤ 12      5,0 > 12 und ≤ 15      4,5 > 15                      4,0	angenommen
3.2	Im Bereich von Feuerwehr-Zufahrten sind Randsteine grundsätzlich abzusenken oder anzurampen.	Dieser Satz erscheint missverständlich; das Absenken oder Anrampen der Randsteine kann doch nur im Bereich der Einmündung der Feuerwehr-Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück gemeint	Im Bereich der Einmündung von Feuerwehr-Zufahrten auf das Grundstück sind Randsteine grundsätzlich abzusenken oder anzurampen.	angenommen



**Formular für Stellungnahmen zu TRVBs**

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		sein?!		
3.2	Übergänge von einer Steigung oder Waagrechten in ein Gefälle oder umgekehrt sind mit einem Radius von mind. 15 m auszurunden.	sprachliche Verbesserung und Klarstellung	Übergänge von einer Steigung in die Waagrechte bzw. der Waagrechten in ein Gefälle oder jeweils umgekehrt sind mit einem Radius von mind. 15 m auszurunden.	angenommen
3.2	Bild 2	<p>Es wird dringend empfohlen, die Abbildung mit einer Bildunterschrift zu versehen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, die Kurve der oberen Feuerwehr-Zufahrt mit einem anderen Außenradius darzustellen (z.B. 12-15 m oder &gt; 15 m, sodass sich eine Breite von 4,5 m bzw. 4,0 m ergibt.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Begriff sollte in der Abbildung das Wort „Feuerwehr-Zufahrt“ (mit Bindestrich) lauten.</p> <p>Da im gesamten Text das Wort „Strasse“ nicht vorkommt, sollte es in Übereinstimmung „öffentliche Verkehrsfläche“ lauten.</p>	<p>Bild 2: Abmessungen für Feuerwehr-Zufahrten</p> <p>Feuerwehr-Zufahrt</p> <p>öffentliche Verkehrsfläche</p>	Wird geändert
3.2	Dieses muss eine Größe von mindestens 500 mm x 800 mm aufweisen und ...	Es wird das Längen-Breiten-Verhältnis hinterfragt; das Hinweisschild sollte in Abhängigkeit der Abmessungen des Areal auch im Querformat (und nicht nur im Hochformat) möglich sein.		Abgelehnt
3.2	Bei motorbetriebenen Schrankenanlagen, Toranlagen, Poller und dgl. gilt weiters:	Es sollte für den Einleitungssatz dieselbe Wortfolge wie bei den elektrisch betriebenen Schrankenanlagen verwendet werden.	Sollen motorbetriebenen Schrankenanlagen, Toranlagen, Poller und dgl. zur Anwendung kommen, ist folgendes zu berücksichtigen:	Sinngemäß angenommen
3.2 (3)	3.) Bei Vorhandensein einer BMA wird empfohlen, automatische Schrankenanlagen und dgl. zusätzlich zum Schlüsselschalter durch diese anzusteuern, sodass sich diese bei Eintreffen der Feuerwehr bereits im geöffneten Zustand befinden.	<p>BMA sollte ausgeschrieben werden</p> <p>sprachliche Klarstellung</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Punkt bei den elektrisch betriebenen Schrankenanlagen nicht angeführt wird.</p>	3.) Bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage wird empfohlen, automatische Schrankenanlagen und dgl. zusätzlich zum Schlüsselschalter durch diese anzusteuern, sodass sich die Schrankenanlage und dgl. bei	Sinngemäß angenommen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Eintreffen der Feuerwehr bereits im geöffneten Zustand befindet.	
3.3.1	Tabelle	Zur Lesbarkeit sollte der Tabelle eine Tabellenummer vergeben und diese Nummer dann auch im Text (Absatz 3) eingefügt werden.	Tabellenummer vergeben – Tabelle 2.  Im Absatz davor ... einen Abstand „nach Tabelle 2“ ... ergänzen.	abgelehnt
3.3.1	Absatz 5	Verweis auf Norm mit Abschnittsnummer mit Jahreszahl ergänzen.		abgelehnt
3.3.1	Absatz 7	Lesbarkeit	Ersetze „breiter Geländestreifen“ durch „Geländestreifen mit einer Breite“	abgelehnt
3.3.1	Absatz 9	1. Satz: Wie versteht man im Absatz „(Anwendung sinngemäß)“?  2. Satz: Lesbarkeit	Ersetze „breiter Geländestreifen“ durch „Geländestreifen mit einer Breite“	abgelehnt
3.3.1	Absatz 11	Lesbarkeit	Ersetze „und dgl.“ durch „oder ähnliches (zB Abhängungen von Straßenbeleuchtung)“  Ergänze im Klammerausdruck (siehe Schnitt-Skizze)	Angenommen; im Zuge des Setzen
3.3.1	Feuerwehr-Aufstellflächen sind so anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Öffnungen (Rettungsweg - z. B. Fenster, Balkone, Notausstiege etc.) jederzeit von Hubrettungsfahrzeugen bzw. die für den Löschangriff erforderlichen Bereiche jederzeit von Feuerwehrfahrzeugen erreicht werden können.	sprachliche Verbesserungen und Präzisierungen:  - z.B. und etc innerhalb einer Aufzählung sind ein Widerspruch  - Feuerwehrfahrzeuge durch Löschfahrzeuge ersetzen (denn ein Hubrettungsfahrzeug ist wohl ein Feuerwehrfahrzeug)	Feuerwehr-Aufstellflächen sind so anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Öffnungen (Rettungsweg - z. B. Fenster, Balkone, Notausstiege) jederzeit von Hubrettungsfahrzeugen bzw. die für den Löschangriff erforderlichen Bereiche jederzeit von Löschfahrzeugen erreicht werden können.	abgelehnt
3.3.1	Tabelle Anleiterhöhe/Abstand	Im Hinblick auf die Normmaße (23 m Anleiterhöhe bei 12 m Ausladung) für die Anleiterbarkeit werden die Angaben in der		Teilweise angenommen

**Formular für Stellungnahmen zu TRVBs**

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Tabelle hinterfragt. Sofern die Tabelle bestehen bleibt, sind - um Missverständnissen vorzubeugen - die Grenzen eindeutig anzugeben.	bis 15 m > 15 m und ≤ 23 m > 23 m	angenommen
3.3.1	Befinden sich Aufstellflächen über baulichen Anlagen, wie Hofkellerdecken, Garagendecken oder ähnlichem, so sind ...	in Übereinstimmung mit den Begriffen hat es Feuerwehr-Aufstellflächen zu lauten  Hofkellerdecken → Kellerdecken (diese müssen sich nicht unbedingt in einem Hof befinden)	Befinden sich Feuerwehr-Aufstellflächen über baulichen Anlagen, wie z.B. Kellerdecken, Garagendecken oder dgl., so sind ...	Angenommen  angenommen
3.3.1	... um das halbe Maß der Verbreiterung der Aufstellfläche.	in Übereinstimmung mit den Begriffen hat es Feuerwehr-Aufstellflächen zu lauten	... um das halbe Maß der Verbreiterung der Feuerwehr-Aufstellfläche.	angenommen
3.3.1	... Außenwand verläuft, so muss die Aufstellfläche mindestens um 3 m länger ...	in Übereinstimmung mit den Begriffen hat es Feuerwehr-Aufstellflächen zu lauten	... Außenwand verläuft, so muss die Feuerwehr-Aufstellfläche mindestens um 3 m länger ...	angenommen
3.3.1	Ist die Feuerwehr-Aufstellfläche so angeordnet, dass die Fahrtrichtung senkrecht (Anwendung sinngemäß) auf die anzuleitende Außenwand zuführt, so ist sie bis auf 3,0 m Abstand an diese Außenwand heranzuführen. In diesem Fall muss beiderseits der Aufstellfläche ein mindestens 1,0 m breiter Geländestreifen auf eine Länge von mind. 11,0 m freibleiben.	in Übereinstimmung mit den Begriffen hat es Feuerwehr-Aufstellflächen zu lauten  sprachliche Klarstellung	Ist die Feuerwehr-Aufstellfläche so angeordnet, dass die Fahrtrichtung senkrecht (Anwendung sinngemäß) auf die anzuleitende Außenwand zuführt, so ist die Feuerwehr-Aufstellfläche bis auf 3,0 m Abstand an diese Außenwand heranzuführen. In diesem Fall muss beiderseits der Feuerwehr-Aufstellfläche ein mindestens 1,0 m breiter Geländestreifen auf eine Länge von mind. 11,0 m freibleiben.	angenommen
3.3.1	Feuerwehr-Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte sind möglichst horizontal auszuführen.	Hubrettungsgeräte → Hubrettungsfahrzeuge (in diesem Punkt werden die Anforderungen für die Feuerwehrfahrzeuge und nicht für die tragbaren Leitern geregelt; dieser Absatz ist dann sinngemäß in Punkt 3.3.2 aufzunehmen)	Feuerwehr-Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind möglichst horizontal auszuführen.	angenommen
3.3.1	Bild 3 und Bild 4	Aufstellfläche → Feuerwehr-Aufstellfläche (in Übereinstimmung mit Begriffen)	in Bild 3 und 4: Aufstellfläche → Feuerwehr-Aufstellfläche	Wird im Zuge des Setzens berücksichtigt
3.3.1	Bild 5	es fehlt analog zu Bild 3 und Bild 4 der Text „Bild 5“; um Missverständnissen vorzubeugen, wäre auch hier „Feuerwehr-Aufstellfläche“ zu	Text „Bild 5“ ergänzen  „Feuerwehr-Aufstellfläche“	Wird im Zuge des Setzens berücksichtigt

**Formular für Stellungnahmen zu TRVBs**

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		ergänzen	ergänzen	
3.3.1	Die Breite der befestigten Feuerwehr-Aufstellfläche muss das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges ermöglichen, wobei jedenfalls eine Mindestbreite von 5,5 m sicherzustellen ist.	Unter der Annahme, dass die DL auf der abgewandten Seite nicht voll abgestützt werden muss kann auf eine Mindestbreite von 5,0 m reduziert werden. In Verbindung mit dem 1,0 m breiten Freistreifen bliebe die Gesamtbreite wie bisher bei 6,0 m. (Bisher 4 + 2 m; jetzt 5 + 1 m). Anmerkung Skizze ändern.	Die Breite der befestigten Feuerwehr-Aufstellfläche muss das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges ermöglichen, wobei jedenfalls eine Mindestbreite von 5,0 m sicherzustellen ist.	abgelehnt
3.3.1	Tabelle Ausladung / Rettungshöhe	Es kann seitens Fahrzeughersteller nicht garantiert werden, dass die über die Norm herausgehenden Ausladungskennwerte auch bei zukünftigen DL-Aufbauten eingehalten werden. Anmerkung Skizze ändern.	Tabelle entfernen. Normwert angeben. 23 m Rettungshöhe bei 12 m Ausladung.	Teilweise angenommen
3.3.1	... ; es dürfen in diesem Bereich jedoch keine Hindernisse mit einer Höhe von mehr als 80 cm vorhanden sein.	Überstand des Drehkranzes ist deutlich höher als 1,25 m.	... ; es dürfen in diesem Bereich jedoch keine Hindernisse mit einer Höhe von mehr als 1,250 m vorhanden sein.	angenommen
3.3.2		einfügen eines neuen Satzes nach dem ersten Absatz	Feuerwehr-Aufstellflächen für tragbare Leitern sind möglichst horizontal auszuführen. Jegliche Neigung (längs und quer) darf 10 Prozent nicht überschreiten.	angenommen
3.3.2	Der Untergrund von Feuerwehr-Aufstellflächen muss befestigt sein (z.B. Asphalt oder ähnliches, Wiese auf tragfähigem Erdreich), muss jedoch eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche aufweisen (keine Verwendung von z.B. glatten Fliesen).	sprachliche Verbesserung	Der Untergrund von Feuerwehr-Aufstellflächen muss befestigt sein (z.B. Asphalt oder ähnliches, Wiese auf tragfähigem Erdreich) und eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche aufweisen (keine Verwendung von z.B. glatten Fliesen).	angenommen
3.3.2	Die Aufstellfläche darf nicht immobilen Hindernissen wie z.B. Spielgeräte, Schaukeln, Sandkisten, Gartenhütten, Markisen und dgl. verstellt werden.	in Übereinstimmung mit Begriffen sowie sprachliche Verbesserung	Die Feuerwehr-Aufstellfläche darf nicht durch immobile Hindernisse wie z.B. Spielgeräte, Schaukeln, Sandkisten, Gartenhütten, Markisen und dgl. verstellt	angenommen

**Formular für Stellungnahmen zu TRVBs**

Datum: 24.11.2016

TRVB: 134 F

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			werden.	
3.4	Die Befestigung der Feuerwehr-Bewegungsflächen ist wie jene von Aufstellflächen gemäß Pkt. 3.3.1 auszuführen.	Es wird hinterfragt, ob für die Feuerwehr-Bewegungsfläche wirklich die Anforderungen gemäß EN/B 1991-1-1 eingehalten werden müssen, zumal die Anforderungen gemäß Punkt 3.3.1 sich auf Feuerwehrfahrzeuge beziehen, die Feuerwehr-Bewegungsfläche aber gemäß Definition lediglich der Entwicklung und Durchführung eines Einsatzes dient. Sofern die Feuerwehr-Bewegungsfläche deckungsgleich mit der Feuerwehr-Aufstellfläche ist, müssen die Anforderungen gemäß Punkt 3.3.1 selbstverständlich eingehalten werden.	Sofern die Feuerwehr-Bewegungsflächen gleichzeitig die Feuerwehr-Aufstellflächen darstellen, sind für die Befestigung die Anforderungen gemäß Pkt. 3.3.1 einzuhalten.	abgelehnt
3.4	Bild 6	in Übereinstimmung mit Begriffen	Aufstellfläche → Feuerwehr-Aufstellflächen Feuerwehrezufahrt → Feuerwehr-Zufahrt STRASSE → öffentliche Verkehrsfläche	Wird im Zuge des Setzens berücksichtigt
3.4	Absatz 1	Frage: Was versteht man unter „möglichst kurz“? Erläuterung/Ergänzung erforderlich?		Abgelehnt; bewusst offene Formulierung
3.4	Bild 6	Darstellung der Sackgasse ändern, da lt. RL nur geradlinige Sackgasse zulässig ist.	Darstellung der Sackgasse ändern, da lt. RL nur geradlinige Sackgasse zulässig ist.	Wird im Zuge des Setzens berücksichtigt